

## **Anlage 2: Erläuterungen zu den veränderten Grenzen der Charakteristischen Landschaftsräume sowie den Sonderregelungen**

### **Zu Zif. 5.8.2 Charakteristische Landschaftsräume**

Gemäß Plandarstellung und textlicher Erwähnung in Zif. 5.8.2 wird entlang des Nord-Ostsee-Kanals eine Erweiterung des charakteristischen Landschaftsraums vorgenommen. Es erfolgt allerdings kein Hinweis, dass östlich Rethwisch ein 330 ha großer Bereich gegenüber dem 1. Entwurf RP aus der Kategorie Charakteristischer Landschaftsraum herausgenommen wurde. Eine fachliche Begründung, warum das Gebiet nicht mehr als charakteristischer Landschaftsraum zu bewerten wäre, ist weder dem RP noch dem Umweltbericht zu entnehmen.

**Die Streichung** des „Charakteristischen Landschaftsraums“ im Bereich östlich Rethwisch ist vor dem Hintergrund der noch erfolgten Darstellung im 1. Entwurf zum RP **nicht nachvollziehbar** und **fachlich nicht begründbar**.

Aufgrund der Ergebnisse der fachlichen Prüfung weist der Raum östlich Rethwisch eindeutig **alle Kriterien** für eine **Einstufung als Charakteristischer Landschaftsraum** auf (siehe nachfolgende Ausführungen).

**Das Gebiet östlich Rethwisch ist daher wieder als Charakteristischer Landschaftsraum in den RP aufzunehmen und darzustellen.** Damit würde auch der im RP 2005 genannten Zielsetzung gefolgt werden, der Vor- und Fürsorge für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

### **Zur Begründung eines Charakteristischen Landschaftsraums östlich Rethwisch:**

1) Gemäß Windkrafterlass sind bei der Festlegung und Abgrenzung der „Charakteristischen Landschaftsräume“ u.a. die Aussagen des Landschaftsrahmenplans heranzuziehen. Nach dem Landschaftsrahmenplan (2004, siehe hierzu **Abb. 1**) liegt der Landschaftsausschnitt östlich Rethwisch innerhalb einer „*Historischen Kulturlandschaft*“, wobei Teilbereiche ergänzend als „*Struktureiche Kulturlandschaftsausschnitte*“ eingestuft werden. Zusätzlich erfolgt eine flächige Überlagerung mit der Planungsaussage, dass der Raum die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als *Landschaftsschutzgebiet* besitzt. Da seit Aufstellung des LRP im besagten Landschaftsausschnitt keinerlei Veränderungen erfolgt sind, die mit einer Überprägung der Landschaft verbunden wären, haben die Kategorien weiter Bestand.

2) Fachlich ist die Kategorie des „Charakteristischen Landschaftsraums“ dann gegeben, wenn verschiedene Aspekte zusammentreffen:

- Erkennbarkeit der naturräumlichen Gliederung und geologischen Verhältnisse,
- Erkennbarkeit der historischen Siedlungsgeschichte und der kulturgeschichtlichen Prägung der un bebauten Landschaft mit noch vorhandenen Strukturen oder charakteristischen Gestaltelementen,
- Naturräumliche Ausstattung und tierökologische Bedeutung.

Innerhalb des Naturraums der Holsteinischen Elbmarschen gelegen, spiegelt sich der geomorphologische Aufbau anhand der Nutzung und Biotopausstattung im Gelände wieder: Der östlich an die Siedlungslage angrenzende Bereiche weist als Bodentyp Kleimarsch auf und wird ackerbaulich genutzt. Östlich des 1. Wettern beginnt eine Überlagerung mit Hochmoorboden, dessen Mächtigkeit nach Osten hin zunimmt und in den Torfbänken des ehemaligen Breitenburger (Hoch-) Moores endet. Die Moorböden werden in unterschiedlicher Intensität als Grünland bewirtschaftet (Vorkommen von Feucht-/Moorgrünland), der beginnende Moorgürtel ist in der Landschaft halbringförmig ausgebildet („Rethwischer Halbmond“) und durch Höhenlage und Biotop-/Vegetations-

bestand klar abgegrenzt in der Landschaft erkennbar.

Die siedlungsgeschichtlich auf holländische Siedler zurückgehende Gründung Rethwischs im 13. Jahrhundert weist noch heute die typische Siedlungsform des Marschhufendorfes mit den angeschlossenen Streifenfluren der Landwirtschaftsflächen und ihren Entwässerungssystemen auf. Der in **Abb. 2** dargestellte Vergleich von 1878 bis heute zeigt, dass die wesentlichen Merkmale und Strukturen erhalten geblieben sind. Fast ähnlich die Darstellung in der Vahrendorfschen Karte von 1790. Im Fachbeitrag „Historische Kulturlandschaften“ zum Landschaftsrahmenplan IV (GFN 2000)<sup>1</sup> werden die Gemeinden Rethwisch und Neuenbrook daher als herausragende Beispiele für diese Besiedlungsform benannt. Nach Ziffer 5.1.3 des RP-2005 zählen Marschhufendörfer und Gruppen- und Grabensysteme der Marschen zu den schützenswerten Elementen. Die Gutachter weisen darauf hin, dass diese typische Landschafts- und Siedlungsform durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine maßgebliche Beeinträchtigung erfahren würde (GFN 2000, Seite 41).

Die naturräumliche Ausstattung wird durch die bereits beschriebenen geomorphologischen Faktoren einerseits und die Nutzungen andererseits bestimmt. Insbesondere der sich zwischen dem 1. Wettern und dem Rethwischer Halbmond erstreckende großflächige Grünlandkomplex mit seinen Kompensationsflächen und zum Teil extensiven Nutzungsformen weist ein hohes Biotoppotential auf. Wie die Biotoptypenkartierung von Klütz & Collegen GmbH (2011)<sup>2</sup> belegt, sind auf den feuchten Moorböden artenreiche Feucht- bis Nasswiesen vorzufinden, kleinflächig auch segen- und binsenreiche Nasswiesen (Biotop nach § 30 BNatSchG) ausgebildet. Die faunistischen Untersuchungen von GÖTTSCHE (2011)<sup>3</sup> belegen die tierökologisch landesweite Bedeutung des Landschaftsausschnitts als Habitat bzw. Teilhabitat zahlreicher Tierarten. Das Gebiet ist u.a. Brutplatz von Kiebitz, Wachtelkönig, Großem Brachvogel und zeichnet sich als Nahrungshabitat für Weißstorch und Wiesenweihe aus. Weiterhin ist eine Massierung von Rast-, Zug- und Überwinterungsgästen zu erkennen (Blessegans), wobei mit Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler, Merlin, Korn- und Wiesenweihe zahlreiche seltene oder gefährdete Arten im Gebiet vorkommen.

- 3) Nach den Geodaten des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume liegt das Gebiet innerhalb eines „*größeren unzerschnittenen Raumes bis zu 12.650 Hektar Größe*“ (siehe **Abb. 3**). Diese Kategorie wird im Kreis Steinburg nur im Bereich Rethwisch/Breitenburger Moor/Hörner Au-Niederung erreicht. Innerhalb des Kreisgebiets ist dem Raum damit ein Alleinstellungsmerkmal zuzuordnen, welches u.a. die geringe Nutzungsbeeinflussung und die Unverfälschtheit des Raumes bestätigt.

### **Zu Zif. 5.8.3 Sonderregelungen**

Die Zif. 9 der Sonderregelungen beinhaltet für den Bereich östlich Rethwisch eine Öffnungsklausel für die Errichtung von Windparks außerhalb der Eignungsgebiete. Nach den Vorgaben des 2. Entwurfs ist dies an die Bedingung geknüpft, dass die im Raum befindlichen Ausgleichs-/Kompensationsflächen sowie die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

---

<sup>1</sup> GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutz GmbH (2000), „Historische Kulturlandschaften“, Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, i.A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel

<sup>2</sup> Klütz & Collegen GmbH (2011), „Windpark Breitenburg in den Gemeinden Lägerdorf und Rethwisch – Biotop- und Biotoptypenkartierung“, i.A. der Windpark Breitenburg GmbH & CO.KG, Bokel

<sup>3</sup> GÖTTSCHE, M. (Büro für ökologische und faunistische Freilanduntersuchungen (2011), „Untersuchung und Bewertung der Vogel- und Fledermausfauna im Bereich der Windeignungsgebiete Lägerdorf-Rethwisch“, i.A. der Windpark Breitenburg GmbH & CO.KG, Travenhorst

in ihren Entwicklungszielen nicht negativ beeinträchtigt werden. Dies ist gutachterlich zu belegen.

Nach Prüfung der vorliegenden Daten und unter Berücksichtigung der gesamträumlichen Entwicklung wurde eine erste fachliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen sowie der Fragestellung nach einer potentiellen Verminderung/Beeinträchtigung der Kompensationsleistung von Ausgleichsflächen nachgegangen. Festzustellen ist, dass

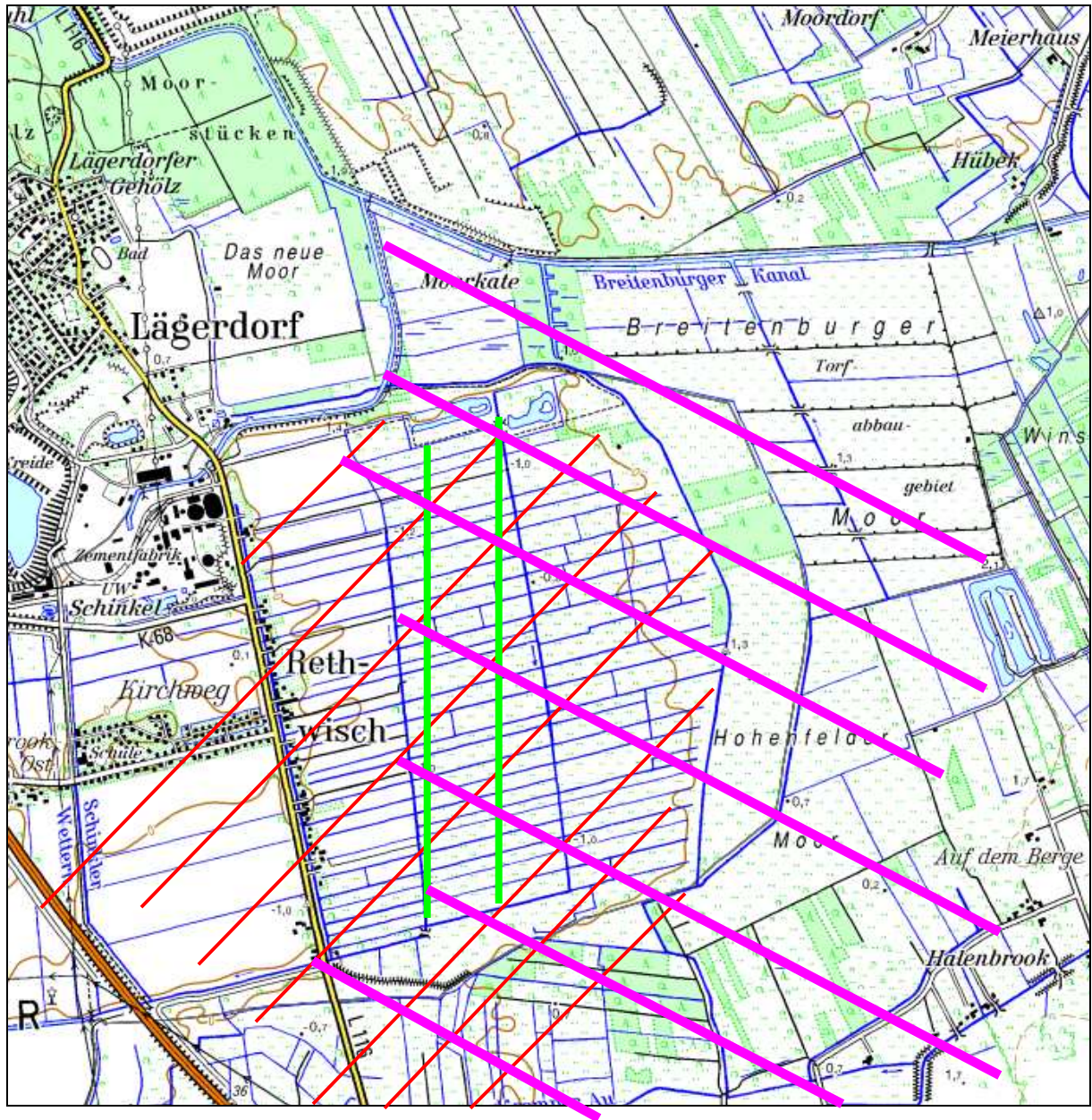
- aufgrund der landesweiten Bedeutung der Wiesenflächen als Brut-, Rast- oder Überwinterungsquartier für zahlreiche, z.T. streng geschützte Vogelarten,
- das Vorkommen von Seeadler, Rotmilan und Weißstorch (Anhang I-Arten nach Vogelschutzrichtlinie) als stark schlaggefährdete Arten,
- die direkt im Nahbereich befindlichen Naturschutzflächen (rd. 436 Hektar im Bereich Hohenfelder Moor und Rethwischer Halbmond) und die rd. 324 Hektar umfassenden Kompensationsflächen für die übergeordneten Infrastrukturprojekte des Bundes (Ausbau A7, Neubau A20)

die ökologische Bedeutung des Raumes bestätigt und ein hohes Konfliktpotential angezeigt ist. Nach aktuell vorliegenden Informationen brütet der Seeadler zur Zeit. Nach den Vorgaben des LLUR 2008 wäre damit ein Radius von 3.000m zu setzen, welcher das gesamte WKA-Gebiet überdecken würde.

Zu den Kompensationsflächen des Bundes ist anzuführen, dass sich diese Flächen noch in der Entwicklung befinden und letztlich als Kompensation für die langfristig wirkenden Eingriffsfolgen der Straßenbauvorhaben gesetzt wurden. Es reicht daher nicht aus, hier nur auf artenschutzrechtliche Abstände zu reflektieren, vielmehr ist auf die zukünftige Gesamtentwicklung des Gebietes abzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass der erst 2011 entstandene Flachsee nicht nur als Brutgebiet, sondern vor allem als Rastgebiet für ziehende Arten an steigender Bedeutung gewinnen wird. Die auf Seite 75 des faunistischen Gutachtens von GÖTTSCHE (2011) getätigte Aussage, dass die Funktionsfähigkeit des als Rastplatz von landesweiter Bedeutung eingestuftes Flachsees auch auf das Vorhandensein entsprechender Nahrungsgebiete angewiesen ist, bestätigt die Annahme, dass zwischen dem Flachsee und den umgebenden Flächen direkte Interaktionsbeziehungen bestehen. Zu den Nahrungsflächen zählen auch die Wiesenflächen im Bereich des geplanten Windparks. Mit Errichtung eines Windparks würden diese Nahrungsflächen entwertet und sich hieraus unzweifelhaft negative Wirkungen auf den Flachsee als Kompensationsmaßnahme ergeben. Somit zeichnen sich bereits jetzt direkte negative Bezüge auf die Kompensationswirkung des Bundes ab.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bereits durch die fachlich begründete Darstellung des Charakteristischen Landschaftsraums im Bereich Rethwisch (siehe obige Ausführungen zu Zif. 5.8.2 RP-Entwurf) die Etablierung von Windkraftanlagen nicht gegeben wäre, da nach den landesplanerischen Kriterien hier ein Ausschlussgebiet vorliegt. Die Sonderregelungen würden demnach nicht mehr greifen.

Abschließend ist festzustellen, dass der geplante Windkraftstandort aufgrund der naturräumlichen Ausstattung, der erkennbaren faunistischen Sensibilitäten und der Nähe zu bestehenden Kompensationsflächen **als Windeignungsfläche nicht geeignet** ist.



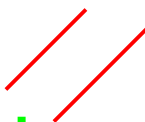

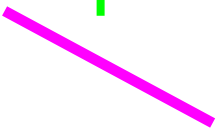
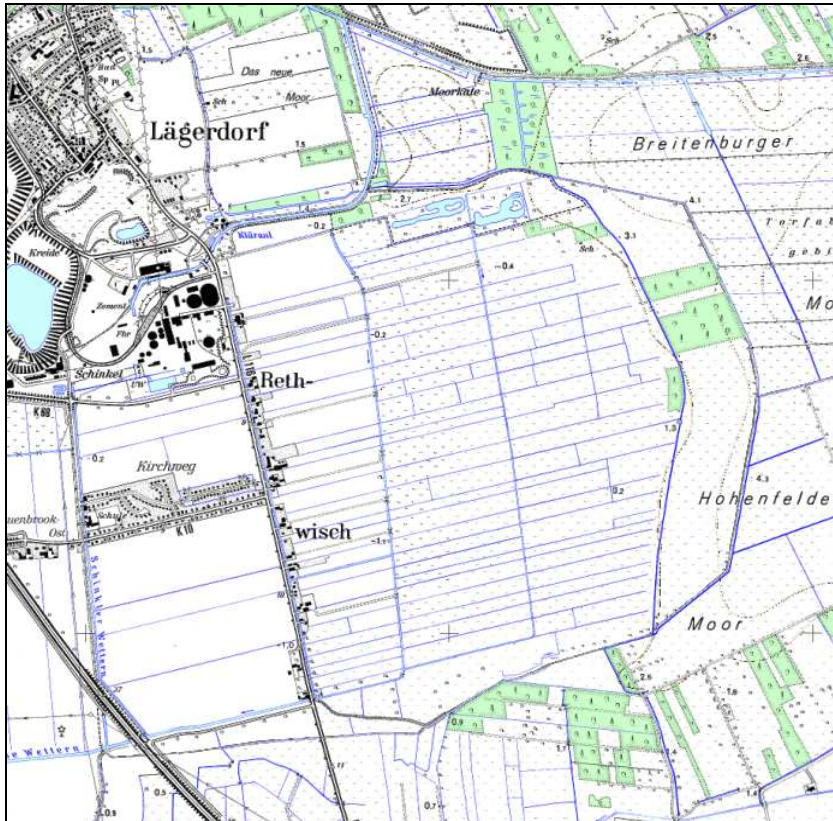
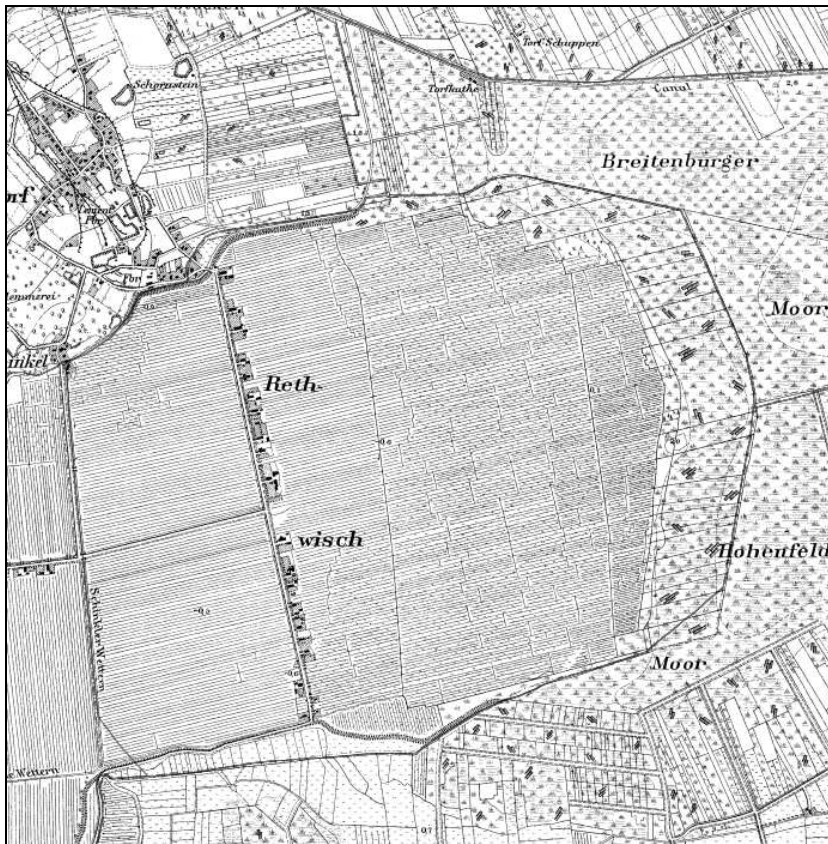
-  Historische Kulturlandschaft
-  Struktureiche Kulturlandschaftsausschnitte
-  Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet

Abb. 1: Aussagen des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (2004)

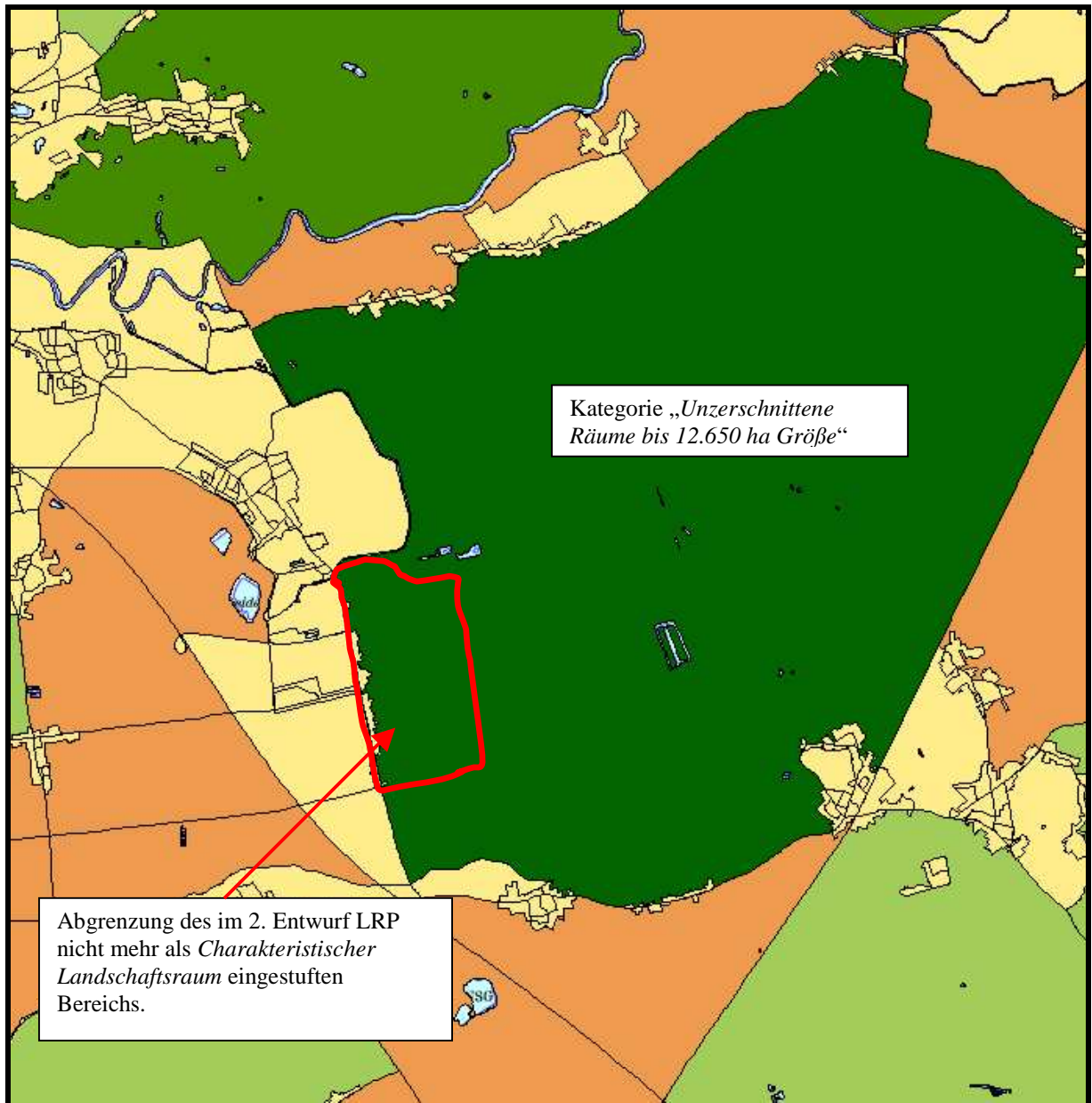


Aktueller Auszug aus der TK 25.000



Preußische Landesaufnahme 1878

**Abb. 2: Vergleich der Siedlungs- und Landschaftsstruktur von heute mit der Preußischen Landesaufnahme von 1878**



**Abb. 3: Unzerschnittene Räume bis 12.650 Hektar Größe (Geodaten LLUR)**